

Satzung der Sportvereinigung Steinhagen e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Steinhagen“ mit dem Zusatz e. V.

Die Spvg Steinhagen e. V. wurde am 07.09.1945 gegründet.

Sie übernimmt die Tradition des im Jahre 1900 gegründeten Turnvereins „Jahn Steinhagen“.

Der Sitz des Vereins ist Steinhagen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Halle eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind „rot – weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Spvg Steinhagen e. V. fördert im Rahmen des Sports den Turn-, Sport-, und Spielbetrieb und alle Bestrebungen, die geeignet sind, der allgemeinen Gesundheit und Jugendpflege zu dienen.
Der Vereinszweck wird besonders verwirklicht durch:
 - die Förderung der in den Abteilungen betriebenen Sportarten,
 - den planmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb innerhalb der einzelnen Abteilungen,
 - die Zusammenarbeit mit anderen in diesem Sinne tätigen Vereinen,
 - und die Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit.
2. Parteipolitische, religiöse und rassistische Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabenordnung und erstrebt keinerlei Gewinn. Wirtschaftliche Ziele sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Der Verein ist jedoch berechtigt, nach Richtlinien der übergeordneten Sportverbände, bei Fehlen solcher - nach sportüblichen Grundsätzen – Lizenz-Mannschaften zu unterhalten.
4. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, der es nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden darf. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein. Weiter bleibt unberührt die Regelung des § 2, Abs. 3, Satz 3.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des EStG beschließen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen „normaler Mitgliedschaft“ und „Fördermitgliedschaft“.

Für die „normale Mitgliedschaft“ gilt:

1. Alle Personen, die die Satzung anerkennen, können Mitglied werden.
Juristische Personen sind von der normalen Mitgliedschaft ausgeschlossen.
Die Aufnahme ist gebührenfrei.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn die von der Spvg Steinhagen e. V. betriebene Arbeit behindert werden sollte.
Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch erhoben werden.
Über diesen Widerspruch entscheidet der Beirat.
2. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt 1 Jahr.
3. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt und mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
4. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, diese ist Bestandteil der Vereinssatzung und ihr als Anhang beigefügt.

Für die „Fördermitgliedschaft“ gilt:

1. Natürliche Personen, die das Alter von mindestens 70 Jahren erreicht haben und juristische Personen können Fördermitglied werden, sofern sie die Satzung anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn die von der Spvg Steinhagen e. V. betriebene Arbeit behindert werden sollte.
Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch erhoben werden.
Über diesen Widerspruch entscheidet der Beirat.
3. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt 1 Jahr.
4. Auch Fördermitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, können jedoch nicht gewählt werden.
5. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten.
6. Fördermitglieder haben das Recht die Höhe des Halbjahresbeitrags selber festzulegen bzw. zu ändern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss mindestens sechs Wochen vor Halbjahresende dem Vorstand vorliegen.

3. Der Ausschluss kann erfolgen:

- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- wegen unehrenhaftem oder vereinschädigenden Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
- wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Über den Ausschluss auf Zeit entscheidet der engere Vorstand bis zu einer Dauer von drei Monaten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der für den Ausschluss maßgebenden Gründe mitzuteilen.

Dem Auszuschließenden ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 2 Wochen Widerspruch zulässig, über den vom Beirat zu entscheiden ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Vereinstrafen können vom engeren Vorstand verhängt werden bei:

- Zuwiderhandlung gegen diese Satzung.
- Beleidigung und Verleumdung des Vereins, seiner Organe und einzelner Mitglieder des Vereins.
- Bei Handlungen, die dem Verein Schaden zugefügt oder das Ansehen und den Ruf des Vereins geschädigt haben.
- Bei Verletzung von Spielordnungen und/oder Benutzungsordnungen der Vereinsabteilungen oder übergeordneter Fachverbände.

Es dürfen folgende Strafen in beliebiger Abfolge verhängt werden:

- die Verwarnung,
- der Verweis,
- die Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,
- der Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu einer Dauer von drei Monaten.

Vor der Entscheidung ist dem Vereinsmitglied zuvor rechtlich Gehör zu gewähren. Die Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der für die Maßnahme tragenden Gründe mitzuteilen.

Gegen die Maßnahme ist innerhalb von zwei Wochen der Widerspruch zulässig, über den vom Beirat zu entscheiden ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Mitglieder, die das 70. Lebensjahr bei mindestens 25-jähriger Vereinszugehörigkeit vollendet haben, zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

Der Beitrag ist in voraus halbjährlich zu zahlen.

§ 6 Organisation des Vereins

Die Spvg Steinhagen e. V. besteht zurzeit aus den folgenden Abteilungen:

- Badminton
- Fußball
- Handball
- Radsport
- Tischtennis
- Turnen
- Volleyball

Über die Gründung von weiteren Abteilungen wird vom Vorstand entschieden, der hierzu von der Mitgliederversammlung ermächtigt wird. Die Abteilungen geben sich selbst Spiel- und Benutzungsordnungen, die der Genehmigung des engeren Vorstandes bedürfen.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung (M V)
- Vorstand
- Beirat
- Abteilungsvorstände
- Kassenprüfer
- Jugendversammlung
- Jugendausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende M V besteht aus sämtlichen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vorher durch schriftliche Einladung, oder durch Bekanntmachung in den Lokalzeitungen zu erfolgen. Sie ist jederzeit beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Anträge zur M V müssen spätestens sieben Tage vorher dem Vorstand vorliegen.

Über verspätet eingereichte Anträge wird nur mit Zustimmung der M V verhandelt.

2. Die M V hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entscheidung über Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Wahl eines Ehrenvorsitzenden,
- Bestätigung der Abteilungsvorstände und des Jugendvorstandes,
- Entscheidung über Satzungsänderungen und Neufassungen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidung über Anträge.

Über den Verlauf der M V ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche M V ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser oder ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

A) dem engeren Vorstand	B) dem erweiterten Vorstand	C) Finanzausschuss
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schriftführer/in Kassenwart/in Marketing und Öffentlichkeitarbeit	stellv. Schriftführer/in stellv. Kassenwart/in stellv. Marketing und Öffentlichkeitarbeit Sozialwart/in Jugendvorstand Frauenwart/in Beirat Abteilungsleiter/innen	

1. Der Finanzausschuss wird vom geschäftsführenden Vorstand benannt und einberufen. Mit Zustimmung der M V kann der Vorstand erweitert werden, oder es können Ausschüsse gebildet werden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Von den Mitgliedern des Vorstandes bilden der 1. und der 2. Vorsitzende den „geschäftsführenden Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende darf seine Alleinvertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden von der M V für eine Zeit von zwei Jahren gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Abteilungsleiter und der Jugendwart werden von der M V nur bestätigt.

Falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist dieses Amt innerhalb eines Monats vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten M V zu besetzen.

4. In den Beirat ist wählbar, wer durch längere Mitarbeit und Erfahrung mit den Geschicken des Vereines vertraut ist. Ein Mitglied des Beirates darf kein anderes Vorstandsamt ausüben.
5. Dem engeren Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist der M V für die satzungsgemäße Führung der Vereinsgeschäfte verantwortlich.
6. Vorstandssitzungen sind, mit Ausnahme der Schulferien, monatlich abzuhalten. Die Vorstandssitzung ist jederzeit beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens, der Mitgliederbeiträge und der Zuwendungen an den Verein, ausgenommen sind Sonderbeiträge der Abteilungen und Zuwendungen, die ausdrücklich für eine Abteilung bestimmt sind.
 - Aufstellung eines Jahresfinanzplanes.
Innerhalb dieses Jahresplanes ist der engere Vorstand frei.
 - Entscheidung über Gründung neuer Abteilungen.
 - Einberufung und Vorbereitung der M V.
Erstattung der Jahresberichte sowie Ausführung der von der M V gefassten Beschlüsse.
 - Anordnung von außerordentlichen Kassenprüfungen.
 - Entscheidungen aller sonstigen Angelegenheiten, die über den Bereich einer Abteilung hinaus den Gesamtverein betreffen.
 - Der Finanzausschuss hat insbesondere die Aufgabe der Festsetzung der jährlichen Zuweisungen aus den Vereinseinnahmen an die Abteilungen für die Durchführung des Sportbetriebes.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Rahmen des § 10, Abs. 2 gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende leitet die M V und die Vorstandssitzungen. Die Anträge zur M V sind von ihm vorzubereiten. Die Beschlüsse der M V und der Vorstandssitzungen werden von ihm ausgeführt. Protokolle und Schriftsätze, die den Gesamtverein betreffen, werden vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.
2. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden zu unterstützen und zu vertreten.
3. Die Protokollführung in der M V und in den Vorstandssitzungen obliegt dem Schriftführer.
4. Die Kassenführung des Vereines erfolgt durch den Kassenwart. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind buch- und belegmäßig nachzuweisen und in einem Jahresabschluss zusammenzufassen. Die Kasse ist vor Durchführung der M V von den Kassenprüfern zu prüfen.

5. Das Vorstandsmitglied Marketing und Öffentlichkeitsarbeit ist Ansprechpartner für Marketing, Werbung und Sponsoring. Ziele seiner Arbeit sind die Verbesserung des Images des Vereins nach innen und nach außen sowie die Verbesserung der finanziellen Ausstattung und die Förderung der Jugendarbeit.
6. Der/die Sozialwart/in ist für die Abwicklung der Versicherungsfragen/-aufgaben zuständig.
7. Der/die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugendlichen.
8. Die Frauenwartin nimmt die Interessen der weiblichen Mitglieder wahr.
9. Der Beirat unterstützt den Vorstand, trägt mit zur Durchführung der Vereinsarbeit bei und hat bei Unstimmigkeiten im Vorstand eine vermittelnde Stellung einzunehmen. Er entscheidet über den Widerspruch gegen den Ausschluss und den Ausspruch von Vereinsstrafen gegenüber Mitgliedern und über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern.

§ 12 Stellung der Abteilungen

1. Die Abteilungen führen ihre Geschäfte selbstständig, sofern nicht eine andere Abteilung oder der Gesamtverein von ihnen betroffen ist.
2. Jede Abteilung kann einen besonderen Abteilungsbeitrag, über den die Abteilungsversammlung zu beschließen hat, erheben.
3. Sämtliche Ausgaben dürfen nur aus vorhandenen Mitteln der Abteilung bestritten werden. Falls beabsichtigt ist, Verbindlichkeiten einzugehen, ist die Zustimmung des engeren Vereinsvorstandes erforderlich. Die Kreditaufnahme ist immer von der vorherigen Zustimmung des engeren Vereinsvorstandes abhängig.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind buch- und belegmäßig durch ein Kassenbuch nachzuweisen und in einem Jahresabschluss, der von den Kassenprüfern vor Durchführung der M V zu überprüfen ist, zusammen zu fassen.

§ 13 Organe der Abteilungen

Organe der Abteilungen sind:

1. Abteilungsversammlung
Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die Vorschriften dieser Satzung.
2. Abteilungsvorstand
Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - Abteilungsleiter/in
 - Stellv. Abteilungsleiter/in
 - Jugendwart/in

Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Es können weitere Fachwarte ernannt oder Ausschüsse gebildet werden.

§ 14 Kassenprüfer

3. Die Kassenprüfer werden von der M V jährlich gewählt
Es sind mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen.
4. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins und die Kassen der Abteilungen daraufhin zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß gebucht und belegt sind, ob der buchmäßig ausgewiesene Kassenbestand vorhanden ist und ob die geleisteten Zahlungen mit dem satzungsgemäßen Vereinszweck zu vereinbaren waren.
Über das Ergebnis der Kassenprüfungen ist der M V schriftlich zu berichten.
5. Auf Anordnung des Vorstandes oder des 1. Vorsitzenden sind außerordentliche Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 15 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereins- und Jugendsatzung selbstständig. Die Jugendsatzung ist Bestandteil der Vereinssatzung und ihr als Anhang beigelegt.

§ 16 Unfallversicherung

Alle Mitglieder des Vereins sind durch die Sporthilfe e. V. des Landessportbundes NRW e. V. gegen Sportunfälle zu versichern.

Die Haftung ist begrenzt auf den Umfang des Sportversicherungsvertrages.

Jeder Unfall ist innerhalb von 8 Tagen dem/der Sozialwart/in zu melden.

§ 17 Übergeordnete Verbände und Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den Gemeindefachsportring Steinhagen Mitglied des Kreissportbundes Gütersloh und des Landessportbundes NRW e. V., sowie der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der engere Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Abteilungen sind automatisch Mitglieder in den Fachverbänden. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Satzungen und Ordnungen sowie Spielordnungen übergeordneter und gleichgeordneter Fachverbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seiner Organe, seiner Spieler/innen und seiner Mitglieder unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für eine etwaige Strafgewalt.

§ 18 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Zweckänderung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene M V mit dreiviertel Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinhagen, die es ausschließlich und mittelbar für die Förderung des Sportwesens zu verwenden hat.

Anhang: Ehrenordnung gem. §3 (4)
Jugendsatzung gem. §15

Steinhagen, den 02.12.2021

..... 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schriftführer Kassenwart Marketing und Öffentlichkeitarbeit
Andreas Wessels	Christian Scholl	Insa Wend	Volker Cloes	Axel Börgers